

Datum: AntragstellerIn: SachbearbeiterIn: E-Mail: Telefon: Telefax:	14.03.2018 Reif, Torsten Rodriguez Maicas, José Ignacio j.rodriguez@gruene-fraktion-sb.de (0681) 905-1403	GRÜ/1095/17/1
Beratungsfolge und Sitzungstermine		
Gremium Umweltausschuss Haupt- und Wirtschaftsausschuss Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken	Sitzungsdatum 17.04.2018 02.05.2018 08.05.2018	Status N N Ö
Betreff: Keine städtischen Flächen für Zirkusse mit Wildtieren		
Beschlussvorschlag: Die Landeshauptstadt Saarbrücken sowie ihre Beteiligungsgesellschaften schließen im Hinblick auf städtische Flächen, die u. a. der Durchführung von Zirkusveranstaltungen gewidmet sind, künftig mit Zirkusunternehmen und vergleichbaren Einrichtungen nur dann noch Nutzungsverträge ab, wenn die Unternehmen sich vertraglich verpflichten, Wildtiere der folgenden Arten weder mitzuführen noch zur Schau zu stellen: Affen, Elefanten, Großbären, Nashörner, Flusspferde, Wölfe, Giraffen und Raubkatzen. Von solchen Tierarten kann eine Gefahr für Personen in und/oder außerhalb der Einrichtung oder für die Einrichtung selbst und die darin befindlichen Sachen ausgehen. Sie können in Zirkussen artgerecht nicht sicher gehalten werden.		

Anmerkung:

Wir haben bereits am 24.10.2017 diese Vorlage eingereicht. Die Verwaltung hatte damals den Antrag nicht zugelassen, weshalb unsere Initiative nicht auf die Tagesordnung kam.

Begründung:

Bei öffentlichen Einrichtungen, deren Schaffung und Unterhaltung keine Pflichtaufgabe sondern eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden darstellt, ist es den Gemeinden nicht verwehrt, die bisherige Zweckbestimmung der Einrichtung - hier also eines für Zirkusveranstaltungen gewidmeten Festplatzes - nachträglich aufzuheben oder einzuschränken und die Einrichtung damit ganz oder teilweise zu entwidmen.

Soweit in einer solchen nachträglichen Einschränkung der Widmung ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gesehen wird, ist dieser durch die gesetzlich geregelte Befugnis, die Benutzung der kommunalen öffentlichen Einrichtungen zu regeln gedeckt, soweit die beschlossene Einschränkung auf vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gestützt ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

Entgegen der Auffassung des VG Darmstadt, dass es für Widmungseinschränkungen, die in die Berufsausübung der bisherigen Nutzer eingreifen, einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfe, hat der VGH München ausgeführt: "Die Verweigerung eines Standplatzes auf dem Oktoberfest ist darum eine Regelung der Berufsausübung ... Entgegen der Ansicht des Antragstellers fehlt es hier nicht an einer gesetzlichen Grundlage. Sie ergibt sich unmittelbar aus Art. 21 BayGO (Beschl. v. 11.09.1981, 4 CE 81 A. 1921)".

Widmungseinschränkungen, die aus einem sachlichen Grund erfolgen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, können also auch dann auf die allgemeine kommunalrechtliche Ermächtigung zur Regelung öffentlicher Einrichtungen gestützt werden, wenn sie nach ihren faktischen Auswirkungen die Berufsausübungsfreiheit der bisherigen Nutzer tangieren.

Unsere vorgelegte Beschlussfassung entspricht gem. Art. 12 Abs. 1 GG vernünftigen Gemeinwohlerwägungen und genügt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Es genügt hierfür, dass für die Nicht- oder Nicht-mehr-Zulassung der Nutzungsformen sachliche Gründe bestehen. Der Ausschluss wird auf solche Wildtierarten beschränkt, von denen der Bundesrat als eines der Obersten Verfassungsorgane festgestellt hat, dass sie unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind (vgl. B. V. 25.11.2011, BR-Drucks. 565/11: Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde). Der Bundesrat hat seine Einschätzung, dass hier die Verhaltensansprüche der Tierarten in einem reisenden Zirkus schon im Grundsatz nicht erfüllt werden können, eingehend begründet (vgl. BR-Drucks. aaOS. 4, 5).

"Gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen" sind jedenfalls bei allen Tierarten begründet, bei denen es in der Vergangenheit zu Ausbrüchen und dadurch verursachten Personen- oder Sachschäden gekommen ist. Sie sind darüber hinaus auch bei solchen Tierarten gerechtfertigt, die wegen einer oder mehrerer der o. e. Eigenschaften (Größe, Gewicht, Kraft, Beißkraft, Schnelligkeit o. Ä.) zu einer Gefahr für Personen oder Sachen in- oder außerhalb der Einrichtung werden können.

Wir sind der Ansicht, dass Einrichtungen der LHS in der Regel primär auf andere Veranstaltungen als solche mit großen Wildtieren ausgerichtet und daher baulich und organisatorisch nicht so angelegt sind, dass in ihnen gefährliche Tiere sicher und zugleich verhaltensgerecht untergebracht werden können - jedenfalls nicht mit dem Maß an Sicherheit, das in Anbetracht der Schwere der von ihnen im Falle eines Ausbruchs ausgehenden Gefahren notwendig wäre.

Weiterhin betrachten wir den Verwaltungsaufwand, der betrieben werden muss, um die Unterbringung dieser Tiere mit der Sicherheit, die angesichts der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, zu gewährleisten als einen Grund, solche Tierarten auszuschließen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Torsten Reif', written in a cursive style.

Torsten Reif
-Fraktionsvorsitzender-